Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2024

des

Der Kinderschutzbund Landesverband Bayern e.V.

80336 München, Goethestraße 17

Radinger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Elsenheimerstraße 7 80687 München

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1 - 2
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4 - 6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7 - 8
5. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8 - 9
6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	10
7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	11 - 14
Anlagenverzeichnis:	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	II
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	III
Bestätigungsvermerk	IV
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	V
Allgemeine Auftragsbedingungen	VI

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses des Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V. zum 31. Dezember 2024 ist an den geprüften Verein gerichtet.

Der Vorstand des
Kinderschutzbund Landesverband Bayern e.V.,
München
– im Folgenden auch kurz "Verein" genannt –

hat uns mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung des Vereins für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Bei dem Kinderschutzbund Landesverband Bayern e.V. handelt es sich um einen Verein. Dieser ist somit nicht prüfungspflichtig nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage V beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Darüber hinaus wurden wir vom Vorstand beauftragt, die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen und hierüber zu berichten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§°49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 03.03.2025 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2024 bestehend aus Bilanz (Anlage I), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in Anlage III dargestellt.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage V.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage VI beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Verein, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Deshalb war uns eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch den Vorstand nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht unsere Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss

frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Vereinsumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Vereinsziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Vorprüfung, die das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zum Gegenstand hatte, ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Vereinszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit Jahresabschlussaussage der sicherstellten. konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien. haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen Form von

Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Durch § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Unsere Prüfung erstreckt sich daher auch auf die satzungsgemäße Mittelverwendung.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 03. März 2025 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Vereins sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Vereins ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von Lexware durchgeführt. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2024 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Wegen einer den Jahresabschluss betreffenden Erweiterung der Abschlussprüfung auf Grund satzungsmäßiger Vorschriften berichten wir nachstehend auch über das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

5. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur "Gesamtaussage des Jahresabschlusses", die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Vereins darzustellen.

5.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

In dem Jahresabschluss des Kinderschutzbund Landesverband Bayern e.V. wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrundegelegt:

- Die lineare Abschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert angesetzt.
- Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Restlaufzeit der sonstigen Rückstellungen beträgt weniger als 1 Jahr.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

5.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Durch § 3 Abs. 3 der Vereinnsatzung wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Unsere Prüfung erstreckte sich daher auch auf die satzungsgemäße Mittelverwendung.

Unsere Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, die für die Beurteilung der satzungsmäßigen Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen von Bedeutung sind.

Wir stellen fest, dass die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwendet wurden.

7. Wiedergabe des Bestätigungsvermeks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 03. März 2025 dem als Anlagen I bis II bei gefügten Jahresabschluss des Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V., München zum 31. Dezember 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Der Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V., München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Der Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 31. Januar 2024 bis zu 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir

sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen, kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

 beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 03. März 2025

gez. Jan Radinger Wirtschaftsprüfer

Radinger GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft"

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Vereinskapital	48.213,95	48.213,95
1. Lizenzen	2,00	2,00	II. Rücklagen		
II. Sachanlagen			1. Freie Rücklage	341.036,79	322.753,33
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.513,00	3.754,00	2. Betriebsmittelrücklage	159.183,43	92.100,00
	2.515,00	3.756,00		500.220,22	414.853,33
B. Umlaufvermögen			III. Ergebnisvortrag davon Gewinnvortrag	30.958,71 30.958,71	487,93 <i>4</i> 87.93
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			IV. Jahresüberschuss	54.408,18	112.570,78
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.173,12	2.149,48	V. Ergebnisverwendung	-85.366,89	-82.100,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	9.318,59	9.300,00	v. Ligentisverwendung	548.434,17	494.025,99
	10.491,71	11.449,48	-	ŕ	•
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	607.946,49	546.502,70	B. Rückstellungen		
	618.438,20	557.952,18	1. sonstige Rückstellungen	16.298,00	13.200,00
			C. Verbindlichkeiten		
			 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 	304,81 <i>304,81</i>	0,00 <i>0,00</i>
			2. sonstige Verbindlichkeiten	55.916,22	54.482,19
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	55.916,22	54.482,19
Summe Aktiva	620.953,20	561.708,18	Summe Passiva	56.221,03 620.953,20	54.482,19 561.708,18

	2024 	2023 EUR
1. Vereinserträge	388.814,65	427.158,55
2. Umsatzerlöse	93.220,20	87.316,31
3. sonstige betriebliche Erträge	5.509,67	290,78
4. Satzungsgemäße Aufwendungena) Satzungsgemäße Aufwendungen	36.809,90	26.775,36
5. Materialaufwanda) Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.200,00	17.200,00
6. Personalaufwanda) Löhne und Gehälterb) soziale Abgaben	255.654,50 55.387,25 311.041,75	240.993,13 50.442,46 291.435,59
7. Abschreibungen a) auf Sachanlagen	11.692,43	4.115,22
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	58.594,37	61.668,69
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.202,11	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.000,00	1.000,00
11. Ergebnis nach Steuern	54.408,18	112.570,78
12. Jahresüberschuss	54.408,18	112.570,78
13. Ergebnisvortrag Vorjahr	30.958,71	487,93
14. Entnahmen aus der Gewinnrücklage	9.178,47	0,00
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen	94.545,36	82.100,00
16. Ergebnisvortrag	0,00	30.958,71

1. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1.1. Rechtliche Verhältnisse

Name: Der Kinderschutzbund Landesverband Bayern e.V.

Anschrift: Goethestraße 17, 80336 München

Sitz: München

Rechtsform: Eingetragener Verein

Vereinsregister-Eintragung: Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter

der Nummer VR 6359 eingetragen.

Satzung: Es gilt die Satzung in der Fassung vom 25. März 2023.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Zweck:

Gemäß § 3 der Satzung ist der Zweck des Vereins

- die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder,
- die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft,
- die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen, die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
- die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- die F\u00f6rderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
- kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Vorstand: Gemäß § 10 der Satzung besteht der Vorstand aus dem

Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem

Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Im Berichtsjahr gehörten dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB an:

• Frau Susanna Kaiser, Vorsitzende

Frau Nora Singer, Vorstand

Herr Jens Tönjes, Vorstand

• Herr Hans-Dieter Bott, Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden

stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei

einer der Vorsitzende sein soll.

Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung fand am 12. April 2024 statt.

Geschäftsführung: Frau Gudrun Gölz

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

1.2. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt München

Steuernummer: 143/212/80278

Steuern: Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der

Körperschaftsteuer befreit.

Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Nichtveranlagungs- Der Freistellungsbescheid vom 09. Oktober 2023 gilt für

Bescheinigung: Kapitalerträge, die bis zum 31. Dezember 2026 zufließen

An den Der Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V., München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Der Kinderschutzbund, Landesverband Bayern e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 31. Januar 2024 bis zu 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten

beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen, kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich

der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 03. März 2025

Jan Radinger Wirtschaftsprüfer

Radinger GmH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

1. Aufgliederungen und Erläuterungen

1.1. Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Lizenzen	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
EDV-Software Medienspiel Jakob und die Cybermights	1,00 1,00	1,00 1,00
	2,00	2,00
Buchwertentwicklung:		
	_	EUR
Stand 01.01.2024	_	2,00
Stand 31.12.2024	_	2,00
	_	

II. Sachanlagen

1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Büroeinrichtung Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 2.512,00	1,00 3.753,00
	2.513,00	3.754,00

Buchwertentwicklung:

	EUR_
Stand 01.01.2024	3.754,00
Abschreibung	1.241,00
Stand 31.12.2024	2.513,00

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftausstattung beträgt zwischen drei und dreizehn Jahren.

Die Abschreibung auf den Altbestand erfolgt nach den Grundsätzen der Vorjahre.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 800,00 wurden im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.173,12	2.149,48

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen noch nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge von Kreisund Ortsverbänden.

Im Vorjahr waren darüber hinaus Forderungen aus Teilnahmebeiträgen für Schulungen ausgewiesen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Kautionen Verrechnungskonto Kooperationsprojekt Netzwerk Familienpaten	9.300,00 18,59	9.300,00 0,00
	9.318,59	9.300,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Kasse	118,10	376,43
2. Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Postbank 288 808 802	126.186,67	243.169,21
Postbank Termingeld 4329694 30	203.202,11	0,00
Bank für Sozialwirtschaft Bank für Sozialwirtschaft Spendenkonto	203.286,21 75.153,40	63.863,28 175.153,44
Hypovereinsbank	0,00	6.169,88
Hypovereinsbank Liquiditätskonto 666892437	0,00	57.770,46
	607.828,39	546.126,27

Die Guthaben bei Kreditinsituten wurden uns durch Saldenbestätigungen zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Die Konten bei der Hypovereinsbank wurden in 2024 aufgelöst und bestanden zum 31.12.2024 nicht mehr.

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Summe der Aktiva	620.953,20	561.708,18

1.2. Passiva

A. Eigenkapital

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Vereinskapital	48.213,95	48.213,95
Rücklagen		
Freie Rücklage	341.036,79	322.756,33
Betriebsmittelrücklage	159.183,43	92.100,00
Ergebnisvortrag	30.958,71	487,93
Jahresüberschuss	54.408,18	112.570,78
Ergebnisverwendung		
Entnahme andere Gewinnrücklagen	9.178,47	0,00
Einstellungen in freie Rücklagen	-18.283,46	-22.500,00
Einstellung in Betriebsmittelrücklage	-76.261,90	-59.600,00
	-85.366,89	-82.100,00
	548.434,17	494.025,99
	Rücklagen Freie Rücklage Betriebsmittelrücklage Ergebnisvortrag Jahresüberschuss Ergebnisverwendung Entnahme andere Gewinnrücklagen Einstellungen in freie Rücklagen	Vereinskapital 48.213,95 Rücklagen 341.036,79 Betriebsmittelrücklage 159.183,43 Ergebnisvortrag 30.958,71 Jahresüberschuss 54.408,18 Ergebnisverwendung 9.178,47 Einstellungen in freie Rücklagen -18.283,46 Einstellung in Betriebsmittelrücklage -76.261,90 -85.366,89

Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

01.01.2024	Auflösung	Verbrauch	Zuführung	31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
322.753,33	0,00	0,00	18.283,46	

Zuführung:

	<u>EUR</u>	EUR
a) Überschuss aus Vermögensverwaltung		_
Mieterträge	23.326,27	
Fremdleistungen	-17.200,00	
Zinsaufwendungen	-1.000,00	
Zinserträge	3.202,11	
Summe		8.328,38
davon maximal 1/3		2.776,13
Zuführung		2.776,13

	EUR	EUR
b) Zeitnah zu verwendende Mittel		
Spenden ohne Zweckbindung	9.058,66	
Mitgliedsbeiträge	26.897,21	
Geldbußen	<u>119.117,50</u>	
Summe		155.073,37
davon maximal 10%		15.507,34
7.60		45 507 04
Zuführung	-	15.507,34
Zuführung gesamt		18.283.47
Zaramang goodine	=	10.200,71

Zweckgebundene Rücklagen

	01.01.2024 EUR	Auflösung EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	31.12.2024 EUR
Betriebsmittelrücklage	77.100,00	0,00	0,00	76.261,90	153.361,90
Rücklage für Renovierung _	15.000,00	0,00	9.178,48	0,00	5.821,52
_	92.100,00	0,00	9.178,48	76.261,90	159.183,42

Im Berichtsjahr wurden der Betriebsmittelrücklage EUR 76.261,90 zugeführt. Der Kauf neuer Büroausstattung wurde durch teilweisen Verbrauch der Rücklage für Renovierung i.H.v. rund EUR 9.000 finanziert. Der Rest dieser Rücklage bleibt für weitere Investitionen bestehen

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Sonstige Rückstellungen Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	11.300,00 4.998,00	9.350,00 3.850,00
	16.298,00	13.200,00

Entwicklung:

	01.01.2024	Auflösung	Verbrauch	Zuführung	31.12.2024
_	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Rückstellungen	9.350,00	0,00	9.350,00	11.300,00	11.300,00
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	3.850,00	0,00	3.850,00	4.998,00	4.998,00
- -	13.200,00	0,00	13.200,00	16.298,00	16.298,00

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Urlaub und Überstunden in Höhe von EUR 9.300,00, sowie den Berufsgenossenschaftsbeitrag für das Jahr 2024 in Höhe von EUR 2.000,00.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	304,81	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Darlehen	40.000,00	40.000,00
Durchlaufende Posten	343,20	0,00
Verrechnungskonto Pressearbeit	1.080,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lohn- u. Kirchensteuer	3.432,96	3.198,05
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	993,60	1.217,68
Sonstige Verbindlichkeiten	10.066,46	10.066,46
	55.916,22	54.482,19

Das im Jahr 2013 aufgenommene Darlehen in Höhe von 40.000,00 EUR wurde bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Das Darlehen ist mit 2,5~% p.a. verzinst.

Die sonstigen Verbindlichkeiten i.Hv. 10.066,46 EUR bestehen aus einer Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen aus Vorjahren an das Sozialministerium.

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR_	EUR
Summe der Passiva	620.953.20	561.708.18

1.3. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Vereinserträge	2024 EUR	2023 EUR
Geldbußen Mitgliedsbeiträge/Fördermitgliedschaften Spenden Zuschüsse	119.117,50 26.897,21 39.608,66 203.191,28 388.814,65	157.833,50 27.272,89 39.741,56 202.310,60 427.158,55
2. Umsatzerlöse	2024	2023
	EUR	EUR
Schulungen Fachtagungen allgemeine Seminare DKSB Materialverkauf Kooperationen - Medienlöwen Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	42.958,80 6.510,00 3.735,00 1.344,41 15.345,72 23.326,27	41.149,33 6.840,00 0,00 219,07 15.011,70 24.096,21
	93.220,20	87.316,31
3. sonstige betriebliche Erträge sonstige betriebliche Erträge sonstige Erträge unregelmäßig	2024 EUR 98,07 5.411,60	2023 EUR 290,78 0,00
sonstige Erträge unregelmäßig	5.509,67	290,78

Die sonstigen unregelmäßigen Erträge bestehen im Wesentlichen aus einer Zahlung des Untermieters der Büroräume der Goehtestraße für die Mitbenutzung der neu angeschafften Möbel des gemeinsam genutzten Seminarraums.

4. Satzungsgemäße Aufwendungen	2024 EUR	2023 EUR
Schulungskosten	10.419,75	9.850,12
Fachtagungskosten	4.699,72	3.193,41
Allgemeine Seminare	430,72	21,46
Landesarbeitsgemeinschaft	1.119,13	2.635,77
Sonstige Projektkosten	647,00	1.773,05
Pressearbeit	4.600,00	0,00
Medienlöwe/Mediendschungel	14.893,46	9.301,55
	36.809,78	26.775,36

Übertrag

5. Materialaufwand	2024 EUR	2023 EUR
	17.200,00	17.200,00
	17.200,00	17.200,00

Bei den fremdbezogenen Leistungen handelt es sich um anteilige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untervermietung der Geschäftsräume in der Goethestraße 17 in München.

C. Davis and leaf world	0004	0000
6. Personalaufwand	2024 EUR	2023 EUR
Löhne und Gehälter	255.654,50	240.993,13
Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersvorsorge	55.387,25	50.442,46
Sociale / lagabett a. / latwortdangert fair / literoverses	311.041,75	291.435,59
	311.041,73	291.433,39
7. Abschreibungen	2024	2023
1.7.boom obdingon	EUR	EUR
Abschreibungen Vermögensgegenstände des	1.241,00	1.927,00
Anlagevermögens und Sachanlagen	,	•
Sofortabschreibung GWG	10.451,43	2.188,22
	11.692,43	4.115,22
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2024	2023
	EUR	EUR
Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	1.256,64	1.268,57
Miete Büro Goethestraße	24.080,00	24.080,00
Heizung (Nachzahlung)	0,00	1.657,76
Gas, Strom, Wasser	2.673,00	3.343,56
Sonstige Raumkosten	280,00	0,00
Versicherungen	2.030,56	2.025,04
Beiträge	2.264,38	1.850,38
sonstige Abgaben	48,50	0,00
Werbekosten Penräantationakaatan	2.963,76	4.321,32
Repräsentationskosten	125,39	26,00
Bewirtungskosten Aufmerksamkeiten	619,57 75,00	925,80 103,45
Vorstand Reisekosten	1.683,47	1.172,18
	607,99	
Vorstand Kosten f. Tagungen, Fortbildung, Superv. Mitarbeiter Reisekosten	776,20	491,00 1.772,30
Mitarbeiter Keisekosten Mitarbeiter Kosten Tagungen, Fortbildung, Superv.	1.103,4	431,93
Reparaturen, Instandhaltung andere Anlagen BGA	0,00	952,48
Wartungskosten für Hard- und Software	1.796,97 0,00	1.749,93 1.596,77
Rechts- und Beratungskosten Abschluss- und Prüfungskosten	5.303,87	3.850,00
Buchführungskosten	1.995,40	1.878,25
Bereitstellungskosten LEXWARE/DATEV	611,18	611,18
Libertres	50 205 29	54 107 00

54.107,90

Übertrag Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur) Porto Telefon Telefax und Internetkosten Sonstiger Betriebsbedarf sonstige Aufwendungen betrieblich und regelmäßig Bürobedarf	2024 EUR 50.295,28 133,12 1.162,44 1.121,97 2.294,51 1.850,63 0,00 1.099,64	2023 EUR 54.107,90 37,12 1.948,48 1.146,76 1.736,69 1.282,44 91,67 635,51
Nebenkosten des Geldverkehrs sonstige Aufwendungen unregelmäßig	574,87 61,91 58.594,37	498,82 183,30 61.668,69
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Sonstige Zinserträge	2024 EUR 3.202,11	2023 EUR 0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2024 EUR	2023 EUR
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.000,00	1.000,00
11. Ergebnis nach Steuern	2024 EUR	2023 EUR
	54.408,18	112.570,78
12. Jahresüberschuss	2024 EUR	2023 EUR
	54.408,18	112.570,78

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
- Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.